

21/SN-340/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 817.080/2-DSR/99

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

B
Zl.
Datum: 13. April 1999
Verteilt

A. Klausgraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG);
Stellungnahme des Datenschutrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutrates zum im
Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

9. April 1999
Für den Datenschutrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 817.080/2-DSR/99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUG);
zu do. Zl. 167.548/1-II/B/6/99;
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 134. Sitzung am 11. März 1999 beschlossen, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 3 Abs. 1 Z 15 und 16:

Das Erhebungsmerkmal „personenbezogene Angaben“ ist mißverständlich. Es handelt sich offenbar um Personenkategorien, die zur Klarstellung bereits im Gesetz festgeschrieben werden sollen. Weiters sollte auch in den Erläuterungen klargestellt werden, dass es sich nur um Personenkategorien, also um anonymisierte Daten handelt.

Zu § 5 Abs. 2 ist anzumerken, dass die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung immer beim Übermittlungsabsender liegt. § 5 Abs. 2 zweiter Satz erscheint insofern konkretisierungsbedürftig, als angegeben werden müsste, wie die Übereinstimmung mit dem ÖSTAT zu erfolgen hat und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

9. April 1999
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
